

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 03.03.2026**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung der März-Sitzung 2026.

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft wurde im Jahr 2009 § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ in das Bremische Ladenschlussgesetz eingefügt, um der zunehmenden touristischen Entwicklung im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden. § 9a wurde mehrmals, aktuell bis zum 31. März 2026 befristet. Aufgrund dieser Befristung ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Die Regelung betrifft das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven (damals Einkaufszentrum Mediterraneo, jetzt „Mein Outlet & Shopping-Center“). Nach § 9a dürfen an maximal 20 Sonntagen Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden. Das Warenangebot sowie die Tage, an denen die Geschäfte offen sein dürfen, werden durch Rechtsverordnung des Magistrates konkretisiert.

Die Ausnahmeregelung des § 9a trägt weiterhin der touristischen Bedeutung des Gebietes Rechnung. Auch im Vergleich zu den niedersächsischen Küsten- bzw. Ausflugsorten liegt hier eine Ausnahmeregelung vor, die mit den maximal 20 Sonntagsöffnungen moderat auf die Belange des Fremdenverkehrs in Bremerhaven reagiert.

Weitere Informationen können der Begründung zum Gesetzentwurf entnommen werden.

Der Schutz der Beschäftigten wird durch § 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes gewährleistet. Nach Erlass der Regelung im Jahr 2009 wurden vonseiten des Mediterraneos verschiedene Maßnahmen (Leitbild des Centers zur Vergütung von Sonntagsarbeit, entsprechende Anlage zu den Mietverträgen) getroffen um gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu gewährleisten. Inzwischen wird das Center von einer anderen Firma betrieben.

Der Senat hat den Magistrat der Stadt Bremerhaven mit Beschluss vom 3. Februar 2026 daher gebeten, sich gegenüber dem Centermanagement des Mein Outlet & Shopping-Centers erneut für eine tarifliche Entlohnung der Beschäftigten und eine angemessene Vergütung der Sonntagsarbeit einzusetzen.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz wird am 10. März 2026 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes beraten.

Anlage(n):

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Das Bremische Ladenschlussgesetz vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) § 9a tritt mit Ablauf des 31. März 2028 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Begründung

Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das am 1. April 2007 in Kraft getretene Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht. Das Gesetz wurde entsprechend des Beschlusses des Senats zunächst auf 5 Jahre befristet.

Durch das Gesetz erfolgte die Freigabe der Ladenöffnung an den Werktagen. Dagegen blieb es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung findet seine Grundlage in Artikel 55 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. Die Sonderregelungen für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen sind notwendig und sinnvoll.

Im Jahr 2012 wurde das Bremische Ladenschlussgesetz entfristet. § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wurde mit einigen Änderungen mehrmals, zuletzt bis zum 31. März 2026 befristet und soll nun erneut verlängert werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Um der zunehmenden touristischen Bedeutung im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, wurde im Juni 2009 § 9a in das Bremische Ladenschlussgesetz eingefügt.

Im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven darf nach § 9a an maximal 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden. Das Warenangebot sowie die Tage, an denen die Geschäfte offen sein dürfen, werden durch Rechtsverordnung des Magistrates konkretisiert. Dies sind nach der entsprechenden Rechtsverordnung des Magistrates derzeit Nahrungs- und Genussmittel, Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstung und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikeln sowie Waren, die für die touristische Destination „Havenwelten Bremerhaven“ kennzeichnend sind.

Bei Ausnahmeregelungen für Ausflugsorte muss es sich um Gebiete mit besonders starkem Fremdenverkehr handeln. Dies sind Orte oder Ortsteile mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr, die über herausgehobene Sehenswürdigkeiten oder über besondere Sport- oder Freizeitangebote verfügen sowie entsprechende, den Fremdenverkehr fördernde

Einrichtungen vorhalten und ein hohes Aufkommen an Tages- oder Übernachtungsgästen aufweisen.

Die Havenwelten sind ein Gebiet mit besonders starkem Fremdenverkehr. Durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum, Museumshafen und Klimahaus werden Touristinnen und Touristen aus den angrenzenden Regionen angezogen, die auch sonntags die genannten Einrichtungen besuchen.

Begünstigend für die Freigabe einer Sonntagsöffnung wirkt sich hier auch die Lage des Centers aus. Es handelt sich um einen abgegrenzten, geschlossenen Bereich, der genau zwischen Klimahaus und Museumshafen liegt. Es handelt sich um ca. 35 Geschäfte, die überwiegend Bekleidung verkaufen. Flankiert werden die Geschäfte von einem gastronomischen Angebot.

Die Regelung des § 9a betrifft weiterhin einen räumlich sehr eingegrenzten Bereich, so dass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage im Vordergrund steht. Eine Addition mit evtl. Öffnungen nach § 10 Absatz 1 wurde ausgeschlossen, so dass das Ausnahme-Regel-Verhältnis von verkaufsoffenen und verkaufsfreien Sonn- und Feiertagen gewährleistet bleibt.

§ 9a soll daher erneut bis zum 31. März 2028 verlängert werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.